58. Informations- und Kommunikationspflicht

[1]Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit über die erhaltene finanzielle Unterstützung zu informieren. [2]Auf sämtlichen Informationsmaterialien, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel Flyer, Faltblätter, Website), muss ein gut sichtbarer Hinweis über die durch den Freistaat Bayern erhaltene Unterstützung enthalten sein. [3]Hierfür muss das Logo des StMUV verwendet werden; es wird verwiesen auf http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/cd/index.htm. [4]Dem StMUV sind für eigene Zwecke geeignete Bilder im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen zur Verfügung zu stellen und die Nutzungsrechte hierfür einzuräumen.